

Antrag auf Beurlaubung

gemäß §43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer/in

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	vom:	bis:
--	------	------

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)**Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss.**_____
Datum_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

- ☐ genehmigt.
☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____
☐ abgelehnt, weil die Dringlichkeit nicht nachgewiesen ist.

Erläuterung:

Datum_____
Unterschrift Schulleitung**Wichtige Hinweise auf Seite 2**

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern und Schülerinnen

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien besteht ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot.

Anträge auf Beurlaubungen von Schüler/innen müssen mindestens eine Woche vor der geplanten Beurlaubung eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für Schüler/innen unter anderem die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Schüler/innen können von der der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt werden oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahmen für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.